



# Gemeinde Gilching



## **Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen**

**(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGebS –)**

vom 25.04.2023

einschließlich 1. Änderungssatzung vom 03.02.2026 gültig ab 01.09.2026

(Lesefassung)

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung .....	1
§ 2	Gebührensschuldner .....	1
§ 3	Gebührentatbestand .....	2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	2
§ 5	Gebührenmaßstab .....	2
§ 6	Gebührensatz .....	2
§ 7	Anrechnung des Elternbeitragszuschusses .....	3
§ 8	Erhebung der Gebühren .....	4
§ 9	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung .....	4
§ 10	Inkrafttreten .....	4

---

# **Satzung der Gemeinde Gilching über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen)**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

## **§ 1    Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gilching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder, vgl. § 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

## **§ 2    Gebührensschuldner**

(1) <sup>1</sup> Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änd. der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. 4. 2017 (BGBl. I S. 969), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup> Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup> Das gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

---

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) <sup>1</sup> Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren und Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben.
- (2) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. <sup>2</sup> Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup> Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühren im Sinne des § 6 bemessen sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung).
- (2) <sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

### **§ 6 Gebührensatz**

- (1) <sup>1</sup> Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	143,00 €
> 4 – 5 Stunden	159,00 €
> 5 – 6 Stunden	175,00 €
> 6 – 7 Stunden	191,00 €
> 7 – 8 Stunden	207,00 €
> 8 – 9 Stunden	223,00 €
> 9 – 10 Stunden	238,00 €

---

- (2) <sup>1</sup> Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	143,00 €
> 4 – 5 Stunden	159,00 €
> 5 – 6 Stunden	175,00 €
> 6 – 7 Stunden	191,00 €
> 7 – 8 Stunden	207,00 €
> 8 – 9 Stunden	223,00 €
> 9 – 10 Stunden	238,00 €

- (3) <sup>1</sup> Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	276,00 €
> 4 – 5 Stunden	329,00 €
> 5 – 6 Stunden	382,00 €
> 6 – 7 Stunden	435,00 €
> 7 – 8 Stunden	488,00 €
> 8 – 9 Stunden	541,00 €
> 9 – 10 Stunden	594,00 €

- (4) <sup>1</sup> Die monatliche Betreuungsgebühr während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. <sup>2</sup> Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 1, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist.

- (5) <sup>1</sup> Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (6) <sup>1</sup> Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 10,00 €.

- (7) <sup>1</sup> Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

## **§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses**

- (1) <sup>1</sup> Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

- (2) <sup>1</sup> Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

- (3) <sup>1</sup> Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
-

## **§ 8 Erhebung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

## **§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022, FNA 860-8], zuletzt geändert durch Art. 9 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]). <sup>2</sup> Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 [BGBl. I S. 3022, FNA 860-12], zuletzt geändert durch Art. 11 bis 13 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). <sup>3</sup> Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. <sup>4</sup> Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup> Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup> Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 20.11.1990, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2016, die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 01.03.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2016 sowie die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 31.05.2016, außer Kraft.
-

Gilching, den 25.04.2023

Gemeinde Gilching

Manfred Walter  
Erster Bürgermeister

